

Windmasterplan Oö. – "Ein Rohbau ist noch kein fertiges Haus"

Die Oö. Umwelthanwaltschaft begrüßt den Windmasterplan OÖ als Schritt in die richtige Richtung, fordert aber im Sinn der Verlässlichkeit und Verwaltungsvereinfachung die rechtliche Bindung als Raumordnungsprogramm ein.

Die Oö. Landesregierung hat den Windmasterplan Oö. als Leitlinie zur Kenntnis genommen und als fachliche Entscheidungsgrundlage für die Behörden in den Genehmigungsverfahren beschlossen.

Aspekt Vogelschutz - Die Oö. Umwelthanwaltschaft verweist darauf, dass die Tabuzonen und Vorbehaltszonen aus Sicht des Vogelschutzes (Studie BirdLife Österreich) viel weiter gehen als im Windmasterplan ausgewiesen. Die von der Oö. Umwelthanwaltschaft beauftragte Vogelstudie ist auf unserer Homepage abrufbar.

Aspekt Jagd und Wildökologie - Wesentliche Fragen der Wildökologie und der Jagd wurden berücksichtigt, Detailfragen insbesondere im Randbereich der Tabuzonen sind noch ausdiskutieren.

Aspekt Landschaftsschutz – Schutzzonen an ausgewählten Seen und Flussabschnitten sowie in über 1600 m Seehöhe wurden berücksichtigt. Der Landschaftsschutz in den übrigen Bereichen wird im Masterplan nicht behandelt.

Aspekt Öffentlichkeit – Die Aarhus-Konvention und die SUP-Richtlinie verlangen eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Dieser öffentliche Diskurs bietet die Möglichkeit, den Windmasterplan nachzuschärfen und die öffentliche Akzeptanz zu erhöhen. Die Möglichkeit für unterschiedliche Interessensgruppen, ihre Argumente vorzubringen und danach qualifiziert zu prüfen, fehlt aber zur Zeit.

Aspekt Verbindlichkeit – Die Oö. Umwelthanwaltschaft hält diesen Windmasterplan grundsätzlich für einen tragbaren Kompromiss der widerstrebenden Interessen. Ohne rechtliche Verbindlichkeit - in Form eines Raumordnungsprogramms - bedeutet die Leitlinie weder für die Befürworter noch für die Gegner von Windkraftanlagen Sicherheit und Planbarkeit. Der Verwaltungsaufwand in den Verfahren wird durch die Leitlinie nicht reduziert.

Wer Planbarkeit, Transparenz, Sicherheit und Verwaltungsvereinfachung will, muss zwingend für eine rechtlich verbindliche Umsetzung als Raumordnungsprogramm plädieren.